



6431 Schwyz, Postfach 1210

An die Adressaten
gemäss Verteiler

Direktwahl 041 819 21 00
E-Mail andreas.barraud@sz.ch
Datum 10. April 2014

Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz
Einladung zur Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die eidgenössische Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, SR 814.911, FrSV) auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Art. 52 Abs. 1 FrSV verpflichtet die Kantone zur Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen, sofern Organismen auftreten, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten. Soweit erforderlich und sinnvoll haben die Kantone zusätzlich Massnahmen zur künftigen Verhinderung des Auftretens solcher Organismen anzuordnen. Der Regierungsrat beauftragte mit RRB Nr. 1238/2010 das Umweltdepartement, die Vorlage für eine Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Bekämpfung von invasiven Organismen vorzubereiten.

Die Bekämpfung invasiver Organismen soll im Kanton Schwyz grundsätzlich durch die Gemeinden erfolgen. Ausnahmen bilden kantonale Naturschutzgebiete, Bewirtschaftungsflächen entlang Kantons-, Nationalstrassen und schienengebundener Bahnen. Auf diesen Flächen sollen Kanton bzw. die Träger oder Betreiber die Bekämpfungspflicht tragen. Grundeigentümer sollen die Pflicht erhalten, die auf ihrem Grundstück vorkommenden invasiven Organismen den Behörden zu melden. Für die Änderung von Rechten und Pflichten von Personen ist grundsätzlich eine formalgesetzliche Grundlage erforderlich. Durch die Integration der Melde-, Bekämpfungs- und Kostentragungspflicht ins Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (SRSZ 711.110, EGzUSG) (früher: KVzUSG) wird diesem Erfordernis genüge getan.

Bereits im Frühling 2012 wurde die Vorlage zur TRev EGzUSG den Parteien, Bezirken, Gemeinden sowie weiteren Interessensgruppen zur Vernehmlassung unterbreitet. Mit RRB Nr. 1022/2012 bzw. RRB Nr. 234/2013 wurde das Geschäft dem Kantonsrat überwiesen. Dieser wies das Geschäft an der Kantonsrats-Session vom 20. November 2013 zurück. Mit der Rückweisung erhielt das zuständige Umweltdepartement folgende Aufträge:

1. Detaillierte Berichterstattung, wenn die Zuständigkeit der Neobiolen-Bekämpfung beim Kanton angeordnet wird.
2. Unterbreitung von transparenten Finanzierungsvorschlägen.
3. Nochmalige Anhörung der Gemeinden und Bezirke
4. Erneute Traktandierung im Kantonsrat möglichst innerhalb eines halben Jahres.

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf zur geänderten Teilrevision des EGzUSG sowie die dazugehörenden Erläuterungen. Zudem finden Sie die Entwurfsfassung der kantonalen Richtlinie sowie den RRB Nr. 234/2013 inklusive der Synopse. Alle Unterlagen finden Sie auch in elektronischer Form unter

www.sz.ch → Behörden → Vernehmlassung

Unter dieser Adresse können Sie auch das elektronische Anhörungsformular herunterladen. Wir bitten Sie, für Ihre Rückmeldung dieses Formular zu verwenden.

Bitte senden Sie Ihre Rückmeldung bis spätestens **9. Mai 2014**

elektronisch an folgende E-Mail-Adresse:
oder schriftlich an die Postadresse:

afu@sz.ch
Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Vernehmlassung TRev EGzUSG
Postfach 1210
6431 Schwyz

Ihre Fragen zum Entwurf der Teilrevision des EGzUSG beantwortet Ihnen gerne der Projektleiter Philip Baruffa, Amt für Umweltschutz, Telefon 041 819 20 42, philip.baruffa@sz.ch.

Zuletzt weisen wir Sie darauf hin, dass das Umweltdepartement am Freitag, 24. April 2014, mit einer Delegation des Verbandes Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) einen runden Tisch vereinbart hat, um diese geänderte Vorlage vorzustellen.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Andreas Barraud, Landesstatthalter

Beilagen:

- TRev EGzUSG, Erläuterungsbericht
- TRev EGzUSG, Vorlage
- Entwurf kantonale Richtlinie
- Anhörungsformular
- RRB Nr. 234/2013 inkl. Synopse

Verteiler:

- Bezirks- und Gemeinderäte
- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb)
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Südostbahn (SOB)
- Rigibahnen AG
- Stoosbahnen AG
- AfU